

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 26 Mittwoch, 7. Juni 2023 Seite: 195

Inhaltsverzeichnis:

•	Mitteilungen des Landratsamtes:		
	Sitzung des Kreisausschusses Montag 19.06.2023	196	
	Verordnung des Landratsamtes Landshut über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Landshut (Taxitarifordnung)	196	
	Nachruf für Herrn Rudolf Kohl	200	

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am Montag, 19.06.2023, um 14:00 Uhr

findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine

Sitzung des Kreisausschusses

mit folgender Tagesordnung statt.

- 1. Änderungen im Bauausschuss, Planungsausschuss im Regionalen Planungsverband und im Verwaltungsrat LAKUBAU bei der CSU-Kreistagsfraktion
- 2. Schulbaumaßnahmen; Konzept auf Grundlage der Schülerzahlprognosen aus der SAGS- Studie

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Dreier Landrat

(Nr. 1A vom 07.06.2023)

Verordnung des Landratsamtes Landshut über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Landshut (Taxitarifordnung)

erlässt aufgrund Das Landratsamt Landshut Ş 51 Abs. Satz des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBI. I S. 1690) zuletzt geändert durch Art. 23 G zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 2.3.2023 (BGBl. I Nr. 56) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBI S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2023 (GVBI. S. 104) folgende

Verordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Landshut.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Landshut und der Stadt Landshut.
- (3) Für den Pflichtfahrbereich nach Abs. 2 besteht Beförderungspflicht nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 PBefG.
- (4) Die Betriebssitzgemeinden (Ort der geschäftlichen Niederlassung in den Grenzen der straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt = gekennzeichnet durch Verkehrszeichen 310/311) bilden die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

a) Dem Grundpreis

-	von 06.00 – 22.00 Uhr	Tagfahrten	4,50 €
-	von 22.00 – 06.00 Uhr	Nachtfahrten	6.00 €

Die Umschaltung hat automatisch zu erfolgen.

- b) dem Kilometerpreis (Tarifstufe 2) nach Abs. 2
- c) dem Zeitpreis (Tarifstufe 1) nach Abs. 3
- d) den Zuschlägen nach Abs. 4

Kilometerpreis und Zeitpreis werden in Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

(2) Kilometerpreis (Tarifstufe 2)

Der Kilometerpreis beträgt bei

0 bis 3 Kilometer	(0,20 € je 80,0 m)	2,50 €
3 bis 8 Kilometer	(0,20 € je 86,9 m)	2,30 €
Ab 8 Kilometer	(0,20 € je 100,0 m)	2,00 €
Anfahrt in Zone I		frei
Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I		Tarifstufe 2
Zielfahrt in Zone I u	Tarifstufe 2	

Zielfahrten aus Zone II in Richtung Zone I, nach Anfahrten, sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste, von Zielen in der Zone II in Richtung Zone I

in Zone II Tarifstufe 1
In Zone I Tarifstufe 2

Rückfahrten aus der Zone II ab Verlassen der Anfahrtstrecke in der Zone II Tarifstufe 2

(3) Zeitpreis (Tarifstufe 1)

Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit 0,20 €/22,5 s —— 32,00 €/Std

(4) Zuschläge:

a) Gepäck	
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck	
jedes weitere Stück	
Sperriges Gepäck je Stück	
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck	

b) Tiere

- Jedes frei transportierte Tier	0,50 €
- Jeder Käfig oder Transportbehälter	0,50 €
- Blinden- und Behindertenbegleithunde	frei
c) Großraumtaxi (Taxen mit mehr als 5 Fahrgastplätzen)	7,50 €

Der Maximalbetrag für die Zuschläge darf 10 € nicht überschreiten.

(5) Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tagfahrten) 4,70 € in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtfahrten) 6,20 €

(6) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen

0,50 € 1,00 € 2,00 €

frei

(7) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. In der anfahrtsfreien Zone sind die durch die Anfahrt entstandenen Kosten (Mindestfahrpreis und Wartezeit) zu entrichten, maximal jedoch 5,00 €.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurück gebracht werden.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Landshut zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Der Fahrer eines Taxis ist auch im Einvernehmen mit dem Fahrgast nicht berechtigt, ein anderes als das nach dieser Verordnung zugelassene Beförderungsentgelt zu fordern. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.
- (4) Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,40 € pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 7 Beförderungspflicht

(1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.

- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten (§ 3 Abs. 4) besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9 Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigungen des Fahrzeuges durch die Fahrgäste werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

- 1. andere als die in § 2 oder § 4 festgelegten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- 2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- 3. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- 4. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis 50 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- 5. entgegen § 6 Abs. 2 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- 6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- 7. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- 8. entgegen § 8 Abs. 2 eine Fertigung dieser Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Landshut vom 12.01.2016 außer Kraft.

Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom 12.01.2016.

Landshut, 05.06.2023 Landratsamt Landshut

Dreier Landrat

(Nr. 33 vom 05.06.2023)

NACHRUF

Der Landkreis Landshut trauert um

Herrn Rudolf Kobl

Der Verstorbene war vom 10.01.1972 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand beim Landkreis Landshut beschäftigt. Nach über 30-jähriger gewissenhafter und Pflichtbewusster Tätigkeit schied Herr Kobl am 30.04.2002 wegen Rentengewährung aus den Diensten des Landkreises aus.

Wir werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 05.06.2023 Landratsamt Landshut

Peter Dreier Landrat Katina Meyer Personalratsvorsitzende

(Nr. 12 vom 05.06.2023)

Landshut, den 07.06.2023 Landratsamt

gez. Dreier Landrat